

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 206

Diez, Samstag den 4. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. Pr. I. 1989. Wiesbaden, den 3. Februar 1900

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Rundverfügung vom 9. Juli 1898 Pr. I. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Ausreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneuert in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weihenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar fortgesetzt Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abkürzen befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benetzen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schweinschmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingedrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Verührung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abkürzen bzw. Bespritzen der befallenen Stellen mit einer Abkochung von Quassiaholz. Man läßt 2 kg. fein geschnittenes Quassiaholz und 3 kg. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuwaschen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume bespritzen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl Plaz in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisenhändler M. Strauß in Gelsenheim bezogen werden kann. Zur Bespritung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates

mit starkem Drucke, wie solcher von Gebrüder Biersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattaussall eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Bäume in ihrer weißen Wolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austritte aus dem Spritzkopfe innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mayfarth und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Gelsenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattaussall angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuse.

Indem ich, auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mitteilungen über Obst- und Gartenbau“ erschienenen Aufsätze des Direktors Goethe über die Blutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungspräsident.
Wenkel.

J.-Nr. I. 6922.

Diez, den 1. September 1915.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 8767 II.

Diez, den 2. September 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat gemäß § 26 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 den Kreis Unterlahn als Selbstbewirtschafteter anerkannt. Der Kreis Ausschuss hat für den Ankauf des für ihn beschlagnahmten Brotgetreides die Firma Martin Fuchs G. m. b. H. in Diez zu seinem Kommissionär bestellt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Im Anschluß an meine Ausführungsvorschriften vom 14. August d. Js. 1. 6557, Kreisblatt Nr. 191, zur Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 Nr. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnidel bestimme ich weiter:

1. Annahme von Altmaterial.

In Ziffer 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen sind diejenigen Gegenstände im einzelnen aufgeführt, die außer den durch § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1915 Nr. 325/7. 15. R. R. A. betroffenen, noch zu den Uebernahmepreisen des § 9 derselben Verordnung angenommen werden dürfen.

Alle übrigen Gegenstände und Materialien dürfen nur gegen die in Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen genannten gesetzlichen Höchstpreise übernommen werden mit Ausnahme derjenigen, welche offensichtlich von Händlern stammen und demnach gemäß der Bekanntmachung vom 30. 4. 15., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“, (Kreisbl. Nr. 101) beschlagnahmt und meldepflichtig sind. Es steht den Gemeindebehörden also frei, Altmaterial aus Haushaltungen und von Privatpersonen abzunehmen, wenn sie dafür höchstens die vorerwähnten gesetzlichen Höchstpreise bezahlen.

Für die gegen die gesetzlichen Höchstpreise übernommenen Materialien sind gesonderte Auerkenntnisbescheinigungen auszufertigen, unter entsprechender Abänderung des als Anlage 2 zu der Verordnung vom 31. 7. 15. Nr. 325/7. 15. R. R. A. übermittelten Bordrucks. Demgemäß sind auch hierüber besondere Lagerbücher zu führen.

Ueber die gegen die gesetzlichen Höchstpreise übernommenen Materialien ist, entsprechend den in Ziffer 12 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Richtlinien, an den Kreis- auschuß zu berichten, und es werden zweckmäßig hierfür die als Anlage 3 der Anweisung übermittelten Bordrucks unter Aenderung der Preise gewählt.

Das zu diesem Zwecke noch nachgelieferte Formular ist entsprechend handschriftlich abzuändern. Die gegen die gesetzlichen Höchstpreise übernommenen Materialien sind auf Ab- ruf getrennt von den gegen die Uebernahmepreise des § 9 übernommenen Gebrauchsgegenständen zu verladen, und als Altmaterial kenntlich zu machen.

Für die übernommenen Altmaterialien erhalten die Ge- meindebehörden die verauslagten Beträge zuzüglich M. 0,20 für jedes Kg. erstattet.

2. Zu § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

An den Sammelstellen sind nur solche Gegenstände aus Neinnidel anzunehmen, welche mit dem Stempel „Neinnidel“ versehen sind. Hierbon werden jedoch die unter Klasse B 2 des § 2 genannten Einsätze für Kocheinrichtungen usw. nicht betroffen. Diese kommen in der Hauptsache nur in Anstaltsküchen und dergleichen vor und sind durchweg in einer Legierung hergestellt, welche mehr als 90 Proz. Nidel enthält, demnach fallen sie unter die Beschlagnahme. Sie müssen also zur Ablieferung kommen, auch wenn sie den Stempel „Neinnidel“ nicht tragen.

Fertigfabrikate aus Neinnidel, die in Geschäften zum Verkauf stehen, werden durch die Verfügungen vom 30. 4. 1915, Nr. 1/4. 15. R. R. A. und 31. 7. 1915, Nr. 325/7. 15. R. R. A. betroffen. Diese können trotzdem an die Gemeinde- behörden abgeliefert werden, denn laut einer Bekanntmachung im Reichsanzeiger werden sie durch diese Ablieferung von der Beschlagnahme durch die vorgenannte Verfügung vom 30. 4. 15. Nr. 1/4. 15. R. R. A. frei. Die Ablieferer haben Anspruch auf eine Quittung über die abgelieferten Gegen- stände, welche als Beleg für die Abgabe dient.

Es wird darauf hingewiesen, daß die den beauftragten Behörden gegebene Befugnis, in einzelnen Fällen von der Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung zu befreien, sich nur auf die Verfügung Nr. 325/7. 15. R. R. A. und auf den Geschäftsbereich der beauftragten Behörde bezieht, und daß die etwa durch andere Verfügungen ausgesprochenen Beschlagnahmen und Bestandsmeldungen von der beauftragten Be- hörde nicht aufgehoben werden können. Es ist zweckmäßig, wenn bei Befreiung seitens der beauftragten Behörden hier- auf ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

4. Abruf der eingesammelten Metallmengen und Abrechnung.

Sämtliche Leistungen bis einschließlich Verladen in den Eisenbahnwagen gehen zu Lasten der beauftragten Behörde. Lediglich der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft.

Die bei den Sammelstellen kostenlos abgelieferten Me- tallmengen sind der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft ebenfalls kostenlos zu überlassen, jedoch werden auch hierfür M. 0,20 für jedes Kg. vergütet.

Es ist vorgekommen, daß Händler unter Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. R. A., betreffend „Bestands- meldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, vom 20. Juli 1915“, welche bekanntlich nur eine Bestands- meldung vorsieht, unter Angabe, daß eine Beschlagnahme in Aussicht steht, Kupfer in Fertigfabrikaten aus gewerblichen Betrieben aufzukaufen suchen. Es besteht Gefahr, daß dieser Aufkauf in der Absicht geschieht, die so gewonnenen Metall- mengen den Sammelstellen der Kommunalverbände zuzuführen in der Erwartung, daß die Uebernahmepreise des § 9 der Verordnung Nr. 325/7. 15. R. R. A. vergütet werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Annahme solcher Gegen- stände zu diesen Preisen in den Sammelstellen nicht statthaft ist.

Der Vorsitzende des Kreis- auschußes.

Duderstadt.

III b. 18401/8369.

Frankfurta. M., 31 August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft Heu- ausfuhr.

Der stellv. kommandierende General des 8. Armee- korps in Coblenz hat folgende Verordnung erlassen:

„Die Ausfuhr von Heu nach anderen als den Kreisen:

Aachen-Stadt, Aachen-Land, Adenau, Alrweiler, Alten- kirchen, Bergheim, Berncastel, Wittburg, Bonn-Stadt, Bonn- Land, Coblenz-Stadt, Coblenz-Land, Cochem, Eßln-Stadt, Eßln-Land, Daun, Düren, Erkelenz, Eupen, Enskirchen, Geilenkirchen, Gummersbach, Heinsberg, Jülich, Malmédy, Malen, Monjoie, Mülheim a. Rh., Neuwied, Prüm, Rhela- bach, St. Goar, Schleiden, Siegfried, Trier-Stadt, Trier- Land, Waldbröl, Wipperfürth, Wittlich, Simmern, Zeli, Oberwesterwaldkreis, St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Un- terwesterwaldkreis, Westerburg

wird, soweit sie meinem Befehlsbereich angehören, verboten.

Ausgenommen sind Sendungen militärischer Stellen un- tereinander, sowie besonders genehmigte Fälle.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Vorstehende Verordnung gilt auch für die zu meinem Be- fehlsbereich gehörenden Teile der Kreise Oberwesterwald, St. Goarshausen, Unterlahn, Unterwesterwald und Westerburg

Stellv. Generalkommando.

XVIII. Armee- korps.

Der kommandierende General

gez. **Freiherr von Gall**, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8481.

Diez, den 21. August 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Schulferien.

Im Einverständnis mit den Königl. Kreisschulinspektionen habe ich die diesjährigen Herbstferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Nassau wie nachstehend angegeben festgesetzt.

Eine Verlegung der angeordneten Ferien kann ausnahmsweise bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse durch die Ortsschulbehörden vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle jedoch sogleich durch Vermittelung der Königl. Kreisschulinspektionen mitzuteilen.

Herbstferien in:

Altendiez vom 20. Sept. bis 12. Okt.
Aull vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Birlenbach vom 17. Sept. bis 10. Okt.
Burgschwalbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Flacht vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Freiendiez vom 15. Sept. bis 9. Okt.
Güdingen vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Hahnstätten vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Hambach vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Heistenbach vom 20. Sept. bis 11. Okt.
Holzheim vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Kaltenholzhausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Lohrheim vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Nehbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Niederneisen vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Oberneisen vom 20. Sept. bis 10. Okt.
Dietrich vom 13. Sept. bis 3. Okt.
Charlottenberg vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Cramberg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Lörsberg-Kalkofen vom 16. Sept. bis 6. Okt.
Lörsberg-Hütte vom 19. Sept. bis 17. Okt.
Eppenrod vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Geilnau vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Girichberg vom 13. Sept. bis 6. Okt.
Holzappel vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Horhausen vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Isselbach-Giershausen-Muppenrod vom 13. Sept. bis 10. Okt.
Langenscheid vom 13. Sept. bis 6. Okt.
Laurenburg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Scheidt vom 19. Sept. bis 10. Okt.
Schönborn vom 9. Sept. bis 10. Okt.
Steinsberg vom 6. Sept. bis 26. Sept.
Wajenbach vom 13. Sept. bis 3. Okt.
Kemmenau vom 19. Sept. bis 16. Okt.
Seelbach vom 19. Sept. bis 12. Okt.
Weinähr vom 12. Sept. bis 3. Okt. und Traubenleseferien vom 24. Okt. bis 31. Okt.
Winden vom 16. Sept. bis 10. Okt.
Attenhausen vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Becheln vom 19. Sept. bis 9. Okt.

Berg. Schwan vom 19. Sept. bis 18. Okt.
Bremberg vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Dausenau vom 19. Sept. bis 16. Okt.
Deffighofen vom 19. Sept. bis 13. Okt.
Dienethal-Misselberg vom 19. Sept. bis 13. Okt.
Dornholzhausen vom 19. Sept. bis 13. Okt.
Geijig vom 19. Sept. bis 13. Okt.
Gutenacker vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Hömsberg vom 19. Sept. bis 13. Okt.
Kördorf vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Lollschied vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Nassau vom 23. Sept. bis 9. Okt.
Niedertiefenbach vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Obernhof vom 19. Sept. bis 16. Okt.
Pohl vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Roth vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Schweighausen-Oberwies vom 19. Sept. bis 13. Okt.
Singhofen vom 19. Sept. bis 9. Okt.
Sulzbach vom 19. Sept. bis 13. Okt.
Zimmerschied vom 19. Sept. bis 16. Okt.
Allendorf vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Berndroth vom 13. Sept. bis 7. Okt.
Lörsdorf-Berghausen-Griffighofen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Gerold-Ergeshausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Kageneibogen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Klingelbach-Ebertshausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Mittelfischbach-Oberfischbach vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Mudershausen vom 20. Sept. bis 14. Okt.
Neckenroth vom 13. Sept. bis 7. Okt.
Nettert vom 19. Sept. bis 10. Okt.
Baldunstein vom 8. Sept. bis 30. Sept.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 6958.

Diez, den 1. September 1915.

Bekanntmachung.

Aus dem Arbeitskommando Landesbauamt Diez in Kageneibogen ist ein Franzose namens Maillon Alexis entwichen. Signalement: Größe 1,52 Cm., Statur klein, Kopfform rund, Nase stumpf, Augen blau, Haare blond, blonden Schnurrbart. Zähne schlecht, mehrere fehlen. Am linken Arm tätowiert. Jahresklasse 1909. Im Betretungsfall ersuche ich ihn festnehmen zu lassen und hierher telegraphische Nachricht zu geben.

Der Landrat.
J. B.:
Simmermann.

I. 6899.

Diez, den 31. August 1915.

Bekanntmachung

Die i. Zt. im Unterlahnkreise ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Rindvieh- und Schweinemärkte können nunmehr wieder stattfinden.

Der Landrat.
J. B.
Simmermann.

J.-Nr. 2. 5510.

St. Goarshausen, den 27. August 1915.

Bekanntmachung.

In Osterspai ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Königl. Landrat.
Berg.

Nichtamtlicher Teil. Kriegs-Chronik.

27. August. Durchbruch an der Plota-Sipa bei Brzezanj. Bordinen und Verfolgung in Ost und Südost. 2000 Gefangene.
28. August. Vormarsch auf der ganzen Ostfront. 10 000 Gefangene. Vernichtung eines engl. Truppentransportes bei den Scilly-Inseln (am 15. August).
29. August. Fortschritte gegen Grodno. 1600 Russen gefangen. Großer Sieg der Türken an den Dardanellen. Die Alliierten haben 10 000 Tote.
30. August. Näher an Grodno und Wilna. Ueber den oberen Narew. Fortschreitende Verfolgung. 6300 Gefangene.
31. August. Erstürmung der Festung Luzk. Doppelte Niederlage der Russen; ihr Rückzug hinter den Stryk-Fluß. Im Monat August von den Verbündeten zusammen 325 328 Russen gefangen, 2234 Geschütze und 688 Maschinengewehre erbeutet.
1. Sept. Die westlichen Außenforts von Grodno erstürmt. Ueber 5000 Gefangene. Brody wiedererobert. Ein englischer Truppentransportdampfer im Ägäischen Meere durch ein deutsches Unterseeboot versenkt.
2. Sept. In Grodno. Erfolge auf der ganzen Ostfront. 3000 Gefangene.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: **Preuß.-Süddeutsche Klassenlotterie.** Die Erneuerung der Lose zur 3. Klasse, 6. (232.) Lotterie muß unter Vorlegung oder Einjendung der Lose 2. Klasse bei Verlust des Anrechts spätestens bis Montag, den 6. d. Mts., abends 6 Uhr erfolgen. Auch müssen die Freilose zur 3. Klasse unter Rückgabe der Gewinnlose 2. Klasse bis zum vorerwähnten Termine eingefordert sein.

!!: **Rassauische Landesbank.** Erleichterungen für die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe bei der Rassauischen Landesbank und Rassauischen Sparkasse. In Rücksicht darauf, daß es als eine patriotische Pflicht für jedermann zu betrachten ist, sich nach Möglichkeit an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe zu beteiligen, hat die Direktion der Rassauischen Landesbank Einrichtungen getroffen, welche eine solche Beteiligung möglichst erleichtern sollen. Neben den Kapitalisten sind es in erster Linie die Sparer, die in der Lage und berufen sind, bei der Zeichnung tätig mitzuwirken. Die Rassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den Kommissaren der Lebensversicherungsanstalt erfolgt. Die Verrechnung auf Grund des Sparkassenbuches geschieht so, daß kein Tag an Zinsen verloren geht. Um auch denjenigen, die i. Zt. nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die von der Rassauischen Sparkasse besprochen werden können, zu dem Zinssatz der Darlehenskasse (5 1/2 Proz.), gegen Verpfändung von Landesbank-Schuldverschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von 5 Proz. gewährt. Dagegen können Hypothekengelder zum Zweck der Zeichnung nicht zur Verfügung gestellt werden, da sich der Hypothekenkredit nicht für solche Fälle eignet und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung des normalen Hypothekenkreditbedürfnisses bereit gehalten werden müssen. Die Kriegsanleihe nimmt die Rassauische Landesbank unentgeltlich bis 31. Dezember 1916 in Verwahrung (Hinterlegung) und berechnet von da an nur die für die Hinterlegung von Landesbank-Schuldverschreibungen z. Zt. geltenden Vorzugsätze. Die Zeichnung auf die Kriegsanleihe kann nicht nur bei der Hauptkasse der Rassauischen Landesbank in Wiesbaden (Rheinstraße 42), sondern auch bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, den 170 Sam-

melstellen der Kassauischen Sparkasse, sowie bei den Stammesstellen der Kassauischen Lebensversicherungs-Anstalt erfolgen. Da sich die Zeichnungsfrist bis zum 22. September erstreckt, so wird dringend empfohlen, die Zeichnungsanmeldungen nicht auf die letzten Tage der Zeichnungsfrist zusammenzubringen, damit eine ordnungsmäßige Abfertigung der Zeichner ermöglicht wird. Die Zeichnungen bei der Kassauischen Landesbank und Sparkasse betragen bei der ersten Kriegsanleihe 7188 Posten im Gesamtbetrag von über 27 Millionen, bei der zweiten Kriegsanleihe 18 208 Posten im Gesamtbetrag von über 42 Millionen, einschließlich der namhaften Beträge, die von dem Bezirksverband, der Kassauischen Brandversicherungsanstalt, der Kassauischen Landesbank und Kassauischen Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die dritte Kriegsanleihe ist der gleiche Zeichnungsbetrag vorgesehen. Es darf erwartet werden, daß auch die Bezirkseingesessenen sich wiederum in gleicher Weise wie bei der zweiten Anleihe an der Zeichnung beteiligen und damit dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige Kapitalanlage sichern.

!!: **Frankfurt, 31. August.** Das große hiesige Gaswerk gehörte bekanntlich einer englischen Gesellschaft, die viele Millionen Verdienst aus Frankfurt herausgezogen hat. Wiederholte Versuche, das Werk in städtischen Besitz zu bringen, scheiterten, bis 1939 hatte die Gesellschaft sich den unumschränkten Besitz gesichert. Jetzt hat der Krieg den Übergang des Gaswerkes in städtisches Eigentum vollbracht. Unmittelbar nach Kriegsausbruch kam das Werk unter Staatsaufsicht. Mit Genehmigung der englischen Regierung haben nun die englischen Gesellschaften ihren 7705 Stück umfassenden Aktienbesitz im Werte von 3 150 000 M. an die Stadt Frankfurt verkauft. Hierfür hat die Stadt einen Kurzwert von 198 Prozent zu zahlen. Der Kaufpreis ist jeweils Monate nach Friedensschluß zu zahlen. Die Stadtverordnetenversammlung gab heute ihre Zustimmung zu dem Ankauf. Sie ermächtigte den Magistrat ferner zur Deckung der aus diesem Ankauf erwachsenden Verpflichtungen eine Anleihe bis zum Betrage von 20 Millionen M. aufzunehmen. Damit geht das Gaswerk, das jährlich durchschnittlich 40 Prozent Dividende abwarf — 1913-14 betrug der Reingewinn 1 667 432 M. —, in den Besitz der Stadt über.

Literarisches.

(!) **Kunstwart.** Zweites Augustheft. (Kriegsausgabe zum halben Preis. Vierteljährlich 2,25 M. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Größere Aufsätze: Ferdinand Werner, Abrüstung der politischen Parteien? Moritz Goldstein, Krieg als Erwecker. Werner Scheibe, Geschmackskunde in den Schulen? Die Rundschau enthält u. a.: J. W. Gerhard, Woher der Haß? W. Schumann, Otto Wittner †. Erich Vogeler, Zur Kriegsnotlage der Künstler. E. Lehmann, Zur Verpflanzung der Eisenbahndämme. Wenarius, Der Krieg als Propaganda für die deutsche Wirtschaft.

Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

**Samstag, den 18. September 1915,
nachmittags 2 Uhr**

auf dem Bürgermeisteramt zu Glädingen die Jagd auf den Grundstücken des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Glädingen, zirka 275 Morgen Wald und 725 Morgen Feld, öffentlich meistbietend auf einen 9jährigen Zeitraum, und zwar vom 23. August 1915 bis 22. August 1924 zum zweitenmale verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen in dem Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Glädingen, den 2. September 1915.

**Der Jagdvorsteher.
Neu.**